OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800402/2/BMa/TK

Datum:
Linz, 23. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. M K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G P, F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.04.2020, GZ: BHVB/920170050556/20, wegen Übertretung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 iVm § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, BGBl. II Nr. 262/2005,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.04.2020, BHVB/920170050556/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Verantwortlicher der Firma P H GmbH, P D, eine Ermahnung.

Über den Bf wurde wie folgt abgesprochen:

„Es wurde Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:

1. Datum/Zeit: 28.01.2020, 08:30 Uhr

Ort: P, A

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma P H GmbH, P D am 28.01.2020 um 08:30 Uhr im Verkaufsraum im Betrieb in T, A das angeführte Produkt
‚Spiraltrinkhalme Party' feilgehalten, obwohl sich bei einer Untersuchung bei der AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH folgendes Gutachten vom 19.02.2020 ergab:
Die Überprüfung der Kennzeichnung der vorliegenden Probe hat Mängel ergeben (siehe Prüfbericht).
Materialien und Gegenstände gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, ABI. Nr. L 338 vom 13.11.2004 S. 4, dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn deren Kennzeichnung Art. 15 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht. Diese Verordnung gilt nicht für Materialien und Gegenstände gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. §§ 32 und 33 UWG iVm § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, BGBl. II Nr. 262/2005"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. In seiner fristgerechten Beschwerde bestritt der Bf den Tatvorwurf und führte u.a. aus, der Vorwurf des Feilbietens von mangelhaft gekennzeichneten Trinkhalmen erfordere eine genaue Beschreibung, weshalb die Kennzeichnung mangelhaft gewesen sei. Eine solche, die konkret feststelle, welcher Kennzeichnungsmangel vorliege, fehle. Darüber hinaus wurde mangelndes Verschulden ins Treffen geführt und ein umfangreiches Vorbringen zum vom Bf installierten Kontrollsystem erstattet. Abschließend wurde u.a. beantragt, der

Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Behördenakt an das LVwG OÖ. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Gemäß § 44 Abs. 2 VStG war von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mag. M K ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der P H GmbH, G, I. Er wurde im August 2014 zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die P Zentrale in G und alle P-Filialen in Österreich mit einem näher definierten sachlichen Bereich bestellt. Dieser sachliche Bereich beinhaltet u.a. auch das Kennzeichnungsrecht.
Am 19.02.2020 wurde von der AGES ein amtliches Untersuchungszeugnis mit der Auftragsnummer x betreffend das Probenzeichen x erstellt. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass bei der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung „Spiraltrinkhalme Party“, im Rahmen der durchgeführten Untersuchung kein Verdacht der Verletzung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften besteht.
Als Hinweis wurde auch angeführt, dass die Überprüfung der Kennzeichnung der vorliegenden Probe Mängel ergeben hat und es wurde auf den Prüfbericht verwiesen. In diesem wurde u.a. zur Überprüfung der Kennzeichnung gem. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Einhaltung der Bestimmungen der Gebrauchsgegenstände-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr.262/2005) ausgeführt: „Artikel 15 (1) a): nicht vorhanden (aufgrund der Beschaffenheit eindeutig für Lebensmittelkontakt bestimmt); Artikel 15(4): entspricht nicht (Angaben nicht in deutscher Sprache)“. Der Anhang zum Amtlichen Untersuchungszeugnis besteht aus einer dreiseitigen Fotodokumentation der untersuchten Trinkhalme samt deren Verpackung. In der Folge erging die nunmehr bekämpfte Ermahnung. Der bekämpfte Bescheid reduziert die Begründung auf die Anführung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG und führt aus, dass im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf gering sei und deshalb mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden könne.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. §§ 32 und 33 UWG idF vom 28.01.2020:

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, dass bestimmte Waren

1. nur in vorgeschriebenen Mengen, Verpackungen oder unter Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge,
2. nur unter Ersichtlichmachung

a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers,
b) der Menge (Gewicht, Maß, Zahl),
c) der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben),
d) der für den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege wesentlichen Angaben sowie
e) der örtlichen Herkunft

gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, dass bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten (insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
2. nur unter Ersichtlichmachung

a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit),
c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben) sowie
d) des Preises

gewerbsmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen. Z 2 lit. d gilt nicht für Dienstleistungen, deren Anbieten der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

(3) Die Verordnungen nach den Abs. 1 oder 2 können angeben, wie die Beschaffenheitsmerkmale festzustellen sind; dabei ist auf den jeweiligen Stand der Technik Bedacht zu nehmen. Die Verordnungen können auch bestimmen, wie, wo (bei Waren nach Tunlichkeit auf diesen) und wann die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen sind, und deren Inhalt sowie die wegen der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen oder besonderer Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Ausnahmen sowie die zur Einhaltung der Verordnung geeigneten Überwachungsmaßregeln festlegen. Je nach Art der Waren oder Dienstleistungen können sich die Verordnungen auf alle oder auch nur auf einzelne Kennzeichnungsmerkmale beziehen. Weiters können Verordnungen nach Abs. 1 auf Waren beschränkt werden, die zur Entnahme durch Kunden bestimmt sind. In Vorschriften über Warenkennzeichnung kann auch vorgesehen werden, daß für ihre Einhaltung nur der Hersteller oder Importeur verantwortlich ist.

(4) In Verordnungen nach Abs. 1 können für Waren, deren Gewicht oder Größe sich infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in der Regel verringert, die hiefür statthaften Grenzen besonders festgesetzt werden.

(5) Mit Verordnung können auch bestimmte Bezeichnungen für Waren und Dienstleistungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die vorstehenden Absätze gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für diese Verordnung.

(6) Die Abs. 1, 3 und 5 sind auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit anzuwenden, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 900 € zu bestrafen.

(2) Im Fall der Bestrafung wegen Verstoßes gegen eine nach § 32 erlassene Kennzeichnungsverordnung ist auf Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Kennzeichnung auf den der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenständen, gegebenenfalls unter Beseitigung der vorhandenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Kennzeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllung oder Verpackung, oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(3) Wenn einer nach § 32 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwidergehandelt wurde, ist im Fall der Bestrafung die Beseitigung der unrichtigen oder vorschriftswidrigen oder die Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung der der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenstände oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Verfall anzuordnen.

(4) Zur Sicherung dieser Maßregeln, die auf Kosten des Verurteilten zu vollziehen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme der Gegenstände verfügen, durch deren den Anordnungen der Verordnung nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

(5) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach den Abs. 2 bis 4 zulässigen Verfügungen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Gegenstände selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, steht jedem Beteiligten die Beschwerde zu.

(6) Einer gegen die Beschlagnahme (Abs. 4 oder 5) erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Kennzeichnung von Materialien und Gegenständen, die für die Verwendung für Lebensmittel bestimmt sind, BGBl. II Nr. 262/2005, dürfen Materialien und Gegenstände gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, ABl. Nr. L 338 vom 13.11.2004 S.4, nur in Verkehr gesetzt werden, wenn deren Kennzeichnung Art. 15 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht. Diese

Verordnung gilt nicht für Materialien und Gegenstände gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinie 80/590/EWG und 89/109/EWG in der aktuellen, konsolidierten Fassung vom 07.08.2009, die auch für die vorgeworfene Tatzeit maßgeblich ist, lautet:

Kennzeichnung
(1) Unbeschadet der in Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen sind Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, wie folgt zu kennzeichnen:

a) mit der Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ oder mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck wie zum Beispiel dem als Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel oder mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol

   und

b) erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung

   und

c) mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers

   und

d) gemäß Artikel 17 mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Materials oder Gegenstands gestattet

   und

e) im Falle aktiver Materialien und Gegenstände mit Angaben zu dem/den zulässigen Verwendungszweck(en) sowie anderen einschlägigen Informationen wie dem Namen und der Menge der von dem aktiven Bestandteil abgegebenen Stoffe, so dass die Lebensmittelunternehmer, die diese Materialien und Gegenstände verwenden, die anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder, sofern solche nicht bestehen, die nationalen Vorschriften für Lebensmittel, einschließlich der Vorschriften über die Lebensmittelkennzeichnung, einhalten können.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a) sind jedoch nicht verpflichtend für Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eindeutig dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein.

(4) Die Abgabe von Materialien und Gegenständen an den Endverbraucher ist untersagt, wenn die nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) erforderlichen Angaben nicht in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache angebracht sind.

(5) Der Mitgliedstaat, in dem das Material oder der Gegenstand vermarktet wird, kann in seinem Hoheitsgebiet unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags vorschreiben, dass diese Angaben auf dem Etikett in einer oder mehreren von ihm bestimmten Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sind.

(6) Die Absätze 4 und 5 stehen der Abfassung der Angaben auf dem Etikett in mehreren Sprachen nicht entgegen.

(7) Bei der Abgabe an den Endverbraucher stehen die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben

a) auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung oder
b) auf Etiketten, die sich auf den Materialien oder Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden, oder
c) auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist; bei den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben besteht diese Möglichkeit jedoch nur, wenn sich diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben aus technischen Gründen weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe auf den Materialien oder Gegenständen anbringen lassen.

(8) Auf anderen Handelsstufen als bei der Abgabe an den Endverbraucher stehen die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben
a) in den Begleitpapieren oder
b) auf den Etiketten oder Verpackungen oder
c) auf den Materialien oder Gegenständen selbst.

(9) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) vorgesehenen Angaben sind Materialien und Gegenständen vorbehalten, die Folgendem entsprechen:
a) den Kriterien des Artikels 3 und, soweit sie Anwendung finden, des Artikels 4 und
b) den in Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen oder, sofern solche nicht erlassen wurden, den für diese Materialien und Gegenstände geltenden nationalen Vorschriften.

Gemäß § 44a Z 1 VStG 1991 hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. z.B. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049). Die Umschreibung dieser Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf

zu wiederlegen und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind im Spruch die wesentlichen Tathandlungen konkret und nicht mit den Worten des Tatbestandes auszuführen (vgl. VwGH 26.05.1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tat muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (vgl. VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126). Dies bedingt auch – wie in § 44a Z 2 vorgesehen – die Angabe der konkret verletzten Verwaltungsvorschrift.

Im vorliegenden Fall erschöpft sich die Umschreibung der Tathandlung darin, dass angeführt wurde, im Verkaufsraum im Betrieb in T, A, seien am 28.01.2020 um 8.30 Uhr „Spiraltrinkhalme Party“ feilgehalten worden und die Überprüfung der Kennzeichnung habe Mängel ergeben. Dabei wurde ohne weitere Konkretisierung auf den Prüfbericht der AGES verwiesen.

In seiner Beschwerde hat der Bf zutreffend ausgeführt, dass er damit nicht in der Lage war, sich gegen den Tatvorwurf konkret zu verteidigen und ein Vorbringen dagegen zu erstatten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche der in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 angeführten Kriterien vorwerfbar sind. So ist nicht erschließbar, aus welchem Grund die Angabe „Spiraltrinkhalme“ nicht bezeichnen soll, wofür diese in Zusammenhang mit Lebensmitteln zu verwenden sind. Die in Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 idgF angeführten Gegenstände wie „Kaffeemaschine, Weinflasche“ etc. ist keine abschließende, sondern nur eine beispielsweise und aus dem Begriff „Trinkhalm“ ableitbar, dass dieser zum Trinken von Flüssigkeiten, also im Zusammenhang mit Lebensmittel, zu verwenden ist. Der Tatvorwurf bezüglich Art. 15 Abs. 1 lit. a leg.cit. ist daher – ohne nähere Präzisierung - nicht nachvollziehbar.
Der Befund des Prüfberichts führt zu Artikel 15 Abs. 4 leg.cit. nur aus: „entspricht nicht (Angaben nicht in deutscher Sprache)“.
Abs. 4 leg.cit. fordert aber nicht uneingeschränkt Angaben in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache, sondern bezieht sich auf die in den Buchstaben a), b) und e) des Absatzes 1 leg.cit. erforderlichen Angaben. Welcher der in lit. a), b) oder e) dargestellte Sachverhalt dem Bf vorgeworfen wurde, ergibt sich damit nicht eindeutig und der Bf hatte somit nicht die Möglichkeit, ein konkretes Vorbringen zu seiner Verteidigung zu erstatten.
Damit entspricht der Spruch des bekämpften Bescheids, der nur die Gebotsnorm unter Verweis auf den Prüfbericht der AGES vom 28.01.2020 anführt, nicht den Sprucherfordernissen des § 44a Z 1 und 2 VStG im Sinne der oben dargestellten Judikatur des VwGH und eine den Tatvorwurf näher präzisierende Verfolgungshandlung vor Erlassung des angefochtenen Strafbescheids wurde von der belangten Behörde nicht gesetzt.

Aufgrund des Ablaufs der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG idgF, durfte das Verwaltungsgericht nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Richtigstellung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses vornehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG idgF ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Weil eine wirksame Verfolgungshandlung nicht mehr gesetzt werden kann, war der angefochtene Bescheid zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Damit aber erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf das Beschwerdevorbringen.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren an.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des VwGH ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann